



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	21.08.2024

Protokoll der öffentlichen 8. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2024 vom 19.08.2024 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 15 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind mehrere Zuhörer und Herr Kuhn für die Hallertauer Zeitung sowie Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 7. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 15.07.2024

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 7. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 15.07.2024

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Die Unterschrift des Schriftführers folgt nach dem Ladungstag. Die umfangreiche Protokollanlage zum Bauleitplanverfahren wurde nur per E-Mail versandt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 112 / 2024

3. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

3.1 Errichtung einer landwirtschaftlichen Nutzhalle (Maschinenunterstell- u. Lagerfläche)

- Bauort: Auer Str. 9, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 35 Gemarkung Tegernbach, Innenbereich (§ 34 BauGB)

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 113 / 2024

3.2 Anbau eines unbeheizten Wintergartens im EG

- Bauort: Jakobusstr. 1, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 56/10, Gemarkung Grafendorf, Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hebrontshausen“ (§ 30 BauGB)

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 114 / 2024

4. Anhörung der Gemeinde Rudelzhausen durch das Landratsamt Freising zur beabsichtigten Ablehnung der 25. Flächennutzungsplanänderung; Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16.07.2024 hat die Gemeinde Rudelzhausen nach positiver Beschlusslage im Gemeinderat das Bauleitplanverfahren Nr. 115 „Iglisdorf West“ und die parallele 25. Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Freising für das Genehmigungsverfahren vorgelegt. Die Planung umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 662 der Gemarkung Enzelhausen, hinter dem Anwesen Iglisdorfer Straße 6, 84104 Rudelzhausen. Mit Schreiben vom 06.08.2024 sandte das Landratsamt nun der Gemeinde ein Anhörungsschreiben zu. Das Landratsamt beabsichtigt die Ablehnung der Genehmigung der 25. Flächennutzungsplanänderung. Das Landratsamt begründet dies wie im Verfahren damit, dass die Bauleitplanung gegen das Gebot der städtebaulichen Erforderlichkeit verstößt. Es wird argumentiert, dass die Planung im vorliegenden Fall lediglich den privaten Interessen des Antragstellers dient und damit eine bloße „Gefälligkeitsplanung“ sei. Das Landratsamt betont die abgelegene Lage und die aufwendige Erschließung, was nicht zu einer nachhaltigen städtebaulichen Erschließung beitrage. Außerdem äußert das Landratsamt erhebliche Zweifel daran, ob die Planung dem raumordnerischen Anbindungsgebot genügt. Der Planungsumgriff befinde sich nicht in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit. Das Landratsamt empfiehlt der Gemeinde, den Antrag auf Genehmigung der 25. Flächennutzungsplanänderung bis spätestens 19.08.2024 zurückzunehmen. Ansonsten würde die Gemeinde einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid erhalten, der mit Kosten verbunden wäre. Die Gemeinde konnte eine Fristverlängerung bis zum 20.08.2024 erreichen, um die Entscheidung des Gemeinderats über die Zurücknahme des Antrags einholen zu können. Der Gemeinderat hat das Anhörungsschreiben des Landratsamts vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Ohne die Genehmigung wird die 25. Flächennutzungsplanänderung nicht rechtswirksam. Infolgedessen kann auch der im Parallelverfahren entworfene Bebauungsplan Nr. 115 „Iglisdorf West“ nicht in Kraft treten, da die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Gemeinde gegen den rechtmittelfähigen Ablehnungsbescheid klagen könnte. Es seien allerdings Bezugsfälle denkbar. Ein Klageverfahren sei sinnlos und koste nur Zeit und Geld. Bei Antragsrücknahme sei das Verfahren hingegen unmittelbar zu Ende. Der Erste Bürgermeister sagt ferner, dass es sich um eine Gefälligkeitsplanung handle, die nur einem Bauwerber nütze. Mit dem Bauwerber sei noch nicht über die neueste Entwicklung im Verfahren gesprochen worden. Bei einer Klage der Gemeinde sei laut Erstem Bürgermeister keine Kostenumwälzung auf den Bauwerber möglich. Zudem sei das Gebiet nicht erschlossen.

GR Senger sieht die Lage anders. Er sagt, dass das Plangebiet nicht weit abgelegen sei. Das Landratsamt mache es sich mit dem Argument der Gefälligkeitsplanung leicht. Es sei wichtig, auf lokaler Ebene etwas für die Bürger zu tun. GR Lambert sieht die Lage wie GR Senger. Er zeigt sich verwundert, dass die Kosten eines Klageverfahrens nicht auf den Bauwerber umgelegt werden könnten. Er sagt ferner, dass der Bauamtsleiter im Landratsamt die Planung ursprünglich gutgeheißen habe. Es handle sich nicht um eine Gefälligkeitsplanung. Nun sei eine andere Person zuständig, die das anders sehe. Die Klagekosten seien wahrscheinlich überschaubar, da das Verfahren über die Rechtsschutzversicherung der Gemeinde laufen würde. GR Lambert und Senger meinen, dass das Risiko von Bezugsfällen nicht groß sei. GR Scheer schließt sich der Meinung von GR Lambert an und ergänzt, dass der Gemeinderat für die Planung gewesen sei und das Verfahren nun weiterverfolgt werden solle. GR Dr. Müller meint, dass man aus der Begründung des Ablehnungsbescheids ersehen könne, ob eine Klage Aussicht auf Erfolg hätte. Auf ihre Nachfrage sagt der Erste Bürgermeister, dass die Gemeinde nicht wisse, wie hoch die Kosten für den Ablehnungsbescheid sein würden. GR Forster sagt, dass ihm die im Anhörungsschreiben des Landratsamts enthaltene Argumentation nicht gefalle, insbesondere das Argument der Gefälligkeitsplanung. Die Argumentation sei teilweise in sich widersprüchlich. GR Forster betont die Planungshoheit der Gemeinde, die vom Landratsamt im Anhörungsschreiben ja auch nicht negiert werde. Interessant sei, was die Begründung des Ablehnungsbescheids besagen werde. Auf Nachfrage von GR Scheer sagt der Geschäftsleiter, dass ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren mit Kosten verbunden sei und zudem die Klagefrist bei Einlegung eines Rechtsmittels zu beachten sei. Die Fristeinhaltung sei eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das Rechtsmittel. Im Baurecht gebe es kein Widerspruchsverfahren mehr. Der Erste Bürgermeister sagt, dass ggf. eine Sondersitzung des Gemeinderats zur Entscheidung über eine Klageerhebung anberaumt werde, falls die Klagefrist sonst nicht eingehalten werden könne. GR Dr. Müller sagt, dass in der Klagefrist die Erfolgsaussichten einer Klage geprüft werden könnten. GR Roßmann betont, dass die Gemeinde dem Bauwerber keine anderen Flächen als Planungsalternative anbieten könne. Er sagt, dass für die Gemeinde entweder die Rücknahme des Genehmigungsantrags oder die Klage auf Genehmigung der 25. Flächennutzungsplanänderung anstehe. Alles dazwischen ergebe keinen Sinn. GR Gabriel entgegnet, dass die Entscheidung über eine Klage ohne Rechtseinschätzung ungünstig wäre. GR Brunner sagt, dass die Begründung der Ablehnung wohl schon im Anhörungsschreiben des Landratsamts stehe. GR Neumeier sieht die Lage wie GR Lambert, Senger, Scheer und Forster. Er spricht sich dafür aus, im Bedarfsfall eine Sondersitzung des Gemeinderats einzuberufen und zuvor die Lage mit dem Bauwerber, einem Rechtsbeistand und der Rechtsschutzversicherung abzuklären.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen nimmt den Antrag auf Genehmigung der 25. Flächennutzungsplanänderung zurück und teilt dies dem Landratsamt Freising fristgemäß bis zum 20.08.2024 mit.

Ergebnis: 5 : 10

Beschlussbuchnummer 115 / 2024

(Stimmen dafür: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Brunner, Gabriel, Kreitmair, Walter)

Damit wird der Antrag auf Genehmigung der 25. Flächennutzungsplanänderung nicht zurückgenommen.

5. Einbeziehungssatzung Nr. 119 „Schmiedgasse“

5.1 Aufstellungsbeschluss

Auf dem Grundstück Schmiedgasse 3, Ortsteil Grafendorf, Fl.-Nr. 309, Gemarkung Grafendorf, will der Bauwerber Andreas Kellner ein bestehendes Einfamilienhaus abbrechen und zwei neue Einfamilienhäuser errichten. Das Vorhaben tangiert nach der Einschätzung des Landratsamts auch den Außenbereich. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Einbeziehungssatzung). Konkretes Ziel der angedachten Einbeziehungssatzung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in einem für den Ortsteil Grafendorf verträglichen Rahmen auf der Teilfläche Fl.-Nr. 309 des im Flächennutzungsplan dargestellten Umgriffs (Mischgebiet Dorf) zu schaffen. Das Grundstück soll deshalb als Teilfläche mit einbezogen werden. Der Gemeinderat muss über die Verfahrenseinleitung zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung entscheiden. GR Andreas Kellner wäre bei allen Teilpunkten des öff. TOP 5 wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO. Dies wirkt sich allerdings mangels Anwesenheit nicht aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 119 „Schmiedgasse“.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 116 / 2024

5.2 Vereinbarung mit dem Antragsteller zur Übernahme der Planungskosten

Die Planungskosten des Satzungsverfahrens soll der Antragsteller tragen. Hierfür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags (vgl. § 11 BauGB) zwischen ihm und der Gemeinde Rudelzhausen erforderlich. Der Gemeinderat hat das Vertragsmuster, das schon öfter zur Anwendung kam, in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Beschluss:

Mit dem Antragsteller Andreas Kellner wird ein städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 119 „Schmiedgasse“ geschlossen.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 117 / 2024

5.3 Planungsbeauftragung

Für die planerische Durchführung des Satzungsverfahrens ist außerdem die Beauftragung eines Planungsbüros notwendig. Der Antragsteller schlägt Dipl.-Ing. Georg Kollmannsberger, Hebrontshausen, vor. Das Entscheidungsrecht liegt bei der Gemeinde Rudelzhausen.

Beschluss:

Mit der planerischen Durchführung der Einbeziehungssatzung Nr. 119 „Schmiedgasse“ wird Dipl.-Ing. Georg Kollmannsberger, Rudelzhausen/Hebrontshausen, beauftragt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 118 / 2024

5.4 Planbilligungs-/Auslegungsbeschluss für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Aufstellung der Einbeziehungssatzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden, § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB. Dabei wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Wie bei früheren Verfahren empfiehlt es sich, die Internetveröffentlichung durchzuführen und die/den vom Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfassten Grundstückseigentümer gesondert anzuschreiben. Für die Behördenbeteiligung empfiehlt sich die parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung laufende Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB. Sofern die Aufstellung, die Planungsbeauftragung und die Planungskostenübernahme beschlossen werden, kann der Planbilligungs- und Auslegungsbeschluss für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst werden. Die der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugrunde zu legende Planentwurfssfassung mit Begründung wurde dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail zugesandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorgelegte Planentwurfssfassung und beauftragt die Gemeindeverwaltung, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 und § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 119 / 2024

6. Zuschussantrag des Caritas-Zentrums Freising für das Jahr 2024

Mit Schreiben vom 24.07.2024 stellte das Caritas-Zentrum Freising wie schon in den Vorjahren bei der Gemeinde Rudelzhausen einen Zuschussantrag. Bisher wurden 25,00 EUR pro betreute Person und Jahr als Zuschuss gewährt. Im Jahr 2023 betreute die Caritas insgesamt 22 Personen bzw. Haushalte aus der Gemeinde Rudelzhausen, sodass sich ein möglicher Gesamtzuschuss von 550,00 EUR ergibt. Im Jahr 2022 wurden 34 Personen betreut, der Zuschuss des Jahres 2023 lag folglich bei 850,00 EUR. Haushaltsmittel sind in ausreichendem Maß eingeplant. Der Gemeinderat muss über die Zuschussgewährung entscheiden. Auf Nachfrage von GR Brunner erläutert der Erste Bürgermeister, dass das Caritas-Zentrum Freising nicht mit demjenigen von Kelheim zusammenhängt. Die Caritas Kelheim kümmert sich vornehmlich um die Pflege. Das Caritas-Zentrum Freising betreut hauptsächlich Obdachlose und Familien in Notlagen mit Beratungsleistungen. Die Caritas Kelheim stellt bei der Gemeinde Rudelzhausen keine Zuschussanträge.

Beschluss:

Das Caritas-Zentrum Freising erhält für das Jahr 2023 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 550,00 EUR. Dieser Zuschuss wird im Jahr 2024 kassenwirksam.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 120 / 2024

7. Antrag des Golf- und Landclub Holledau e.V. auf Jugend-Vereinsförderung 2024

Mit Schreiben vom 04.07.2024 beantragte der Golf- und Landclub Holledau e.V. bei der Gemeinde die Jugend-Vereinsförderung 2024. Der Verein gibt die Anzahl der Jugendlichen zum 01.01.2024 mit 95 an. Bei dem für 2024 beschlossenen Fördersatz von 20 EUR pro minderjährigem Vereinsmitglied würde sich eine Fördersumme von 1.900 EUR errechnen. Allerdings ist die Frist zur Einreichung der Förderanträge (31.03.2024) bereits verstrichen. Der Golfclub gibt an, nichts von der Frist gewusst zu haben. Die Frist ist auf dem Antragsformular enthalten. In den Vorjahren hat der Golfclub die Förderanträge stets im ersten Quartal gestellt, zuletzt im Jahr 2023 am 13.01.2023. Die Förderung für 2023 lag bei 1.090 EUR. Im Jahr 2024 hat die Gemeinde Rudelzhausen bereits insgesamt 9.560 EUR an Jugend-Vereinsförderung an diverse örtliche Vereine ausgereicht. Der Gemeinderat soll nun entscheiden, ob dem verspäteten Antrag des Golfclubs stattgegeben werden soll.

GR Dr. Müller spricht sich für die Jugendförderung an den Golfclub aus, weil der Verein gute Jugendarbeit leiste. Der Golfclub habe erfolgreiche Jugendspieler hervorgebracht und es würden viele Kinder angemeldet werden. Für den Golfclub sei die Einhaltung der Frist zum 31.03. zudem schwer, weil die Trainingsanmeldungen erst im April stattfinden. Hierzu entgegnet der Erste Bürgermeister, dass die Förderbeantragung mittels der Mitgliederlisten funktioniere und die Übersicht bereits vor dem 31.03. vorhanden sei. GR Roßmann meint, dass die Jugend-Vereinsförderung zukünftig bei allen Vereinen ggf. auf Kinder und Jugendliche aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen beschränkt werden sollte. Der Erste Bürgermeister sagt, dass darüber für das nächste Jahr nachgedacht werden könne, auch angesichts der Haushaltslage der Gemeinde. GR Scheer sagt, dass er es schlecht finden würde, wenn die Gemeinde bei der Jugend-Vereinsförderung auf eine formale Frist beharren oder den Fördersatz bzw. den Kreis der Förderberechtigten einschränken würde. Es sei nämlich gut, wenn die Kinder und Jugendlichen vor Ort ein organisiertes und mit qualifizierten Trainern ausgestattetes Vereinangebot wahrnehmen können. An der Jugendarbeit solle nicht gespart werden, zumal die Kosten im Vergleich z. B. zur Freibadsanierung überschaubar seien. Die Frist sei zudem neu festgelegt worden. GR Lambert sagt, dass die Kinder und Jugendlichen im Golfclub keinen Nachteil aus dem Fristversäumnis des Vereins haben sollten. GR Huber sagt, dass die Jugendarbeit die Gemeinde attraktiv mache. Er spricht sich daher gegen Einschränkungen des

Kreises der Berechtigten aus. Bezüglich der Frist meint GR Huber, dass diese insbesondere bei Vereinen mit saisonabhängigem Angebot teilweise problematisch sei. GR Linseisen spricht sich dafür aus, den Fördersatz auch für die nächsten Jahre auf dem derzeitigen Niveau zu belassen. GR Walter äußert bezüglich der Frist die Vermutung, dass die Vereine bei Einführung des Förderverfahrens über die Antragsfrist informiert wurden.

Beschluss:

Dem Golf- und Landclub Holledau e.V. wird die beantragte Jugend-Vereinsförderung 2024 in Höhe von insgesamt 1.900 EUR gewährt.

Ergebnis: 14 : 1
(Gegenstimme: GR Walter)

Beschlussbuchnummer 121 / 2024

8. Mitteilungen des Bürgermeisters

8.1 Hopfenkönigin

Zur Hallertauer Hopfenkönigin für 2024/25 wurde Eva-Maria Pichlmeyer gewählt. Erstmals stammt die Hopfenkönigin damit aus der Gemeinde Rudelzhausen. Der Erste Bürgermeister wird sie in eine der nächsten Gemeinderatssitzungen einladen.

8.2 Kanalsanierung Tegernbach

Die offene Kanalsanierung in Tegernbach hat begonnen. Die ausführende Fa. Brosi hat aktuell Betriebsurlaub. Die geschlossene Kanalsanierung in Tegernbach konnte wegen krankheitsbedingter Engpässe der ausführenden Fa. Diringer & Scheidel noch nicht weitergeführt werden.

8.3 Kamerabefahrung des Kanals bei der Grundschule Rudelzhausen

Bei der Grundschule Rudelzhausen wurde der Kanal wegen des hohen Fremdwasseranteils, dessen Herkunft unklar ist, mit einer Kamera befahren. Die Befahrung wurde von der Fa. K.I.S. aus Allershausen durchgeführt. Die Auswertung der Untersuchung wird derzeit erstellt. Es wird wohl relativ viel aufzugraben sein.

8.4 Gescheiterte Sparkassenfusion

Die geplante mittelbayerische Sparkassenfusion wird nicht kommen, da sich die Stadt Kelheim dagegen ausgesprochen hat. Das ausgeteilte Beiblatt der Sparkasse ist somit obsolet.

8.5 Digitalförderung des Bayerischen Kultusministeriums

Das Bayerische Kultusministerium hat ein neues Förderprogramm für die Digitalausstattung der Schulen aufgesetzt. Die Gemeinde Rudelzhausen könnte einen Jahresförderbetrag von 808 EUR für die Grundschule Rudelzhausen abrufen. Auch andere Schulen in der Region würden nur kleine Beträge erhalten. Der Erste Bürgermeister kritisiert die sinnlose Bürokratie. Ggf. werde er ein Schreiben an das Kultusministerium adressieren.

9. Fragen und Anträge

9.1 GR Dr. Müller – Infoblatt der Gemeinde

GR Dr. Müller fragt, wann das aktuelle Infoblatt der Gemeinde mit dem Umfragebogen zum Dorfladen zugestellt wird. Der Erste Bürgermeister sagt, dass das Infoblatt längst an alle Haushalte versandt worden sei. Leider sei es bei der Post aber offenbar wieder in einigen Gebieten zu Zustellungsproblemen gekommen. Dies sei auch wegen der Druck- und Zustellungskosten bedauerlich. Die Umfrage zum Dorfladen sei aber auch auf der Homepage der Gemeinde verfügbar. Die Gemeinde wird darauf nochmals hinweisen.

9.2 GR Neumeier – Straßensanierungen

Auf Nachfrage von GR Neumeier sagt der Erste Bürgermeister, dass die Sanierung der Burgtaller Straße und der Schmiedgasse in Planung sei. Eine Umsetzung im laufenden Jahr sei aber nicht mehr zu erwarten. Bei der Sanierung des Fichtenwegs musste die Planung wegen des Untergrunds geändert werden.

9.3 GR Linseisen – Further Straße

Auf Nachfrage von GR Linseisen sagt der Erste Bürgermeister, dass die Anlieger der Further Straße von der Gemeinde zu einem Gesprächstermin im September 2024 in Sachen der Sanierung eingeladen werden.

9.4 GR Kreitmair – Feldwegschaden bei Furth

GR Kreitmair merkt an, dass der Schaden am Feldweg bei Furth, der vor einiger Zeit durch einen falsch gefahrenen LKW verursacht wurde, immer noch nicht beseitigt wurde. Der Erste Bürgermeister sichert zu, bei der Erdbaufirma Kreitmair nachzufragen.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer